

1 Geltungsumfang

- Die Mainzer Breitband GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz (Mainzer Breitband) erbringt ihre angebotenen IT-Servicelösungen und Telekommunikationsdienste (Services) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreement (SLA), der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese anwendbar sind. Der Vertragspartner (Kunde) erkennt diese durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Services an. Diese AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie den Betrieb von Netzwerken Anwendung.
- Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, demnach nur für eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der Mainzer Breitband durch den Kunden oder nach Auftrag des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Mainzer Breitband zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden, da die Mainzer Breitband zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.
- Der Vertrag kommt auch zustande, wenn die Mainzer Breitband beginnt, die beauftragten Leistungen zu erbringen.
- Die Mainzer Breitband kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Diese werden hierbei nicht zum Vertragspartner des Kunden.

3 Änderungen der AGB oder der Leistungen

- Die Mainzer Breitband kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die hierauf basierenden Verordnungen, sich dergestalt ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann die Mainzer Breitband die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich ist.
- Die Mainzer Breitband ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn die geänderten Leistungen objektiv mindestens gleichwertig sind und dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.
- Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen die Mainzer Breitband zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Die Mainzer Breitband wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Kostensenkungen werden in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergegeben wie Kostensteigerungen.
- Die Mainzer Breitband wird dem Kunden die vorgenannten Vertragsänderungen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat im Fall einer Vertragsänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der Mainzer Breitband in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mainzer Breitband wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

4 Leistungsumfang

- Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und SLAs einschließlich dieser AGB.
- Im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung wird die Mainzer Breitband in geeigneter Form vorab über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung unterrichten, soweit diese vorhersehbar ist und die Unterrichtung für die Mainzer Breitband zumutbar ist.
- Die Mainzer Breitband schließt im Standardfall das Leitungsnetz mit dem Hausübergabepunkt ab. Dieser stellt die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung dar. Die Gebäudeverkabelung liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Mainzer Breitband übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Gebäudeverkabelung und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen.
- Die von der Mainzer Breitband beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben in ihrem Eigentum, soweit kein Eigentumsübergang an den Kunden gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks i.S.d. § 95 BGB.
- Die Leistungsverpflichtung der Mainzer Breitband gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Mainzer Breitband beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- Sofern zusätzliche kostenfreie Services oder sonstige Leistungen durch die Mainzer Breitband erbracht werden, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, können diese jederzeit eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.
- Die Mainzer Breitband gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

5 Kaufverträge

- Wenn einzelne Leistungen oder Leistungsbestandteile der Mainzer Breitband sich als Kaufvertrag darstellen, geht das Eigentum am Kaufgegenstand erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.
- Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware von der Mainzer Breitband an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person ausgeliefert hat.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

6 Termine und Fristen

- Zeitangaben der Mainzer Breitband zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

- Die Einhaltung von Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die zusätzlichen Rechte der Mainzer Breitband aus Verzug bleiben hiervon unberührt.
- Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem durch die Mainzer Breitband nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- Sofern der Kunde Kleinunternehmer, ein kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, kann er für jeden vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin, der von der Mainzer Breitband versäumt wird, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

7 Abnahme

- Sofern Leistungen der Mainzer Breitband der Abnahme bedürfen, hat der Kunde, nach Übergabe der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die vertragsgemäße Leistungsbereitstellung, die Leistungen zum Zwecke der Abnahme innerhalb von zehn Werktagen zu überprüfen, ob die Leistungen frei von Mängeln sind. Bei Überschreitung der Frist gilt die Leistung als vertragsgemäß abgenommen.
- Mängel sind vom Kunden schriftlich und mit einer möglichst genauen Beschreibung darzulegen, sofern der Kunde über das notwendige Know-how verfügt, um die Mängel ausführlich zu beschreiben. Liegt kein auf Kundenseite notwendiges Know-how für die technische Mängelbeschreibung vor, sind die funktionalen Auswirkungen zu beschreiben.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der seitens der Mainzer Breitband vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel oder erkennbare Schäden unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen der Mainzer Breitband auf seinem Grundstück. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der Mainzer Breitband unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Betriebes im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- Der Kunde ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die ggf. bereitgestellte Hard- beziehungsweise Software betrieben wird. Er verpflichtet sich, nur Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Verursacht der Kunde hierdurch eine Störung, so hat er der Mainzer Breitband die Kosten für die Störungsbeseitigung verschuldensabhängig zu ersetzen.
- Der Kunde wird von ihm geplante Veränderungen an seiner Betriebsumgebung rechtzeitig mit der Mainzer Breitband abstimmen, sofern diese einen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.
- Der Kunde ermöglicht der Mainzer Breitband und deren Gehilfen den Zutritt zu den technischen Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zwecks Durchführung des Vertrages.
- Der Kunde wird sämtliche Rechte, Genehmigungen, Ermächtigungen einholen oder erwerben und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, die erforderlich sind, um die Leistungen in seinem Einflussbereich zu erbringen.
- Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der Mainzer Breitband nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht abschließend keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von der Mainzer Breitband überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt die Mainzer Breitband auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten erhoben werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Services der Mainzer Breitband, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Haftung der Mainzer Breitband ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- Der Kunde hat unverzüglich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, in Textform mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt er dies, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an die Mainzer Breitband auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht übereignet worden sind.

9 Übertragung und Überlassung an Dritte

- Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, es sei denn die Mainzer Breitband erteilt vorher ihre schriftliche Zustimmung.
- Der Kunde darf die Leistungen der Mainzer Breitband keinem Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs zur Verfügung stellen. Er darf die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines öffentlichen WLAN-Hotspots. Verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes gelten hierbei nicht als Dritte.
- Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

10 Haftung

- Die Haftung für Schäden, die durch die Mainzer Breitband, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, wenn die Verursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt oder wenn der Schaden in der Verletzung des Körpers oder des Lebens einer Person besteht. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung (bspw. Produkthaftung).
- Die Mainzer Breitband haftet darüber hinaus bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). In diesem Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch ein Betrag von 12.500 Euro.
- Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch

- bei regelmäßiger und gefahrensrechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- 10.5 Wenn die Mainzer Breitband im Rahmen der Leistungserbringung auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen.
- 10.6 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist die Haftung der Mainzer Breitband, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden auf 12.500 Euro je geschädigtem Kunden beschränkt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt. Eine einzelvertragliche Vereinbarung geht diesen Haftungsregeln vor.
- 10.7 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für die Mainzer Breitband fremde Informationen im Sinne des TMG.

11 Störungen

- 11.1 In Fällen höherer Gewalt ist die Mainzer Breitband von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 11.2 Diese Fallgruppen sind beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt der Mainzer Breitband liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Mainzer Breitband oder deren Untertierlieferanten, Unterauftragnehmern oder Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der Mainzer Breitband nicht zu vertreten sind.
- 11.3 Die Mainzer Breitband unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Der Kunde hat bei der Entstehung eine Mitwirkungspflicht.
- 11.4 Sofern der Kunde Kleinstunternehmer, ein kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, wird die Mainzer Breitband den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro und 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Entschädigung entfällt, wenn der Kunde die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

12 Zahlungsbedingungen und Rechnung

- 12.1 Die vom Kunden an die Mainzer Breitband zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.
- 12.2 Die Mainzer Breitband stellt dem Kunden die Services zu dem in dem Einzelvertrag angegeben Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 12.3 Die Rechnungen werden dem Kunden in Papierform zugesandt. Auf Anfrage kann diese auch in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle haftet die Mainzer Breitband nicht dafür, ob diese Form der elektronischen Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 12.4 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die Mainzer Breitband. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 12.5 Die Mainzer Breitband behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen und in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 12.6 Die Zahlung erfolgt mittels eines vom Kunden vorher erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Hierbei werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch zehn Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Dies umfasst neben den angefallenen Bankgebühren auch eine Bearbeitungsgebühr der Mainzer Breitband in Höhe von 7,50 Euro.
- 12.7 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der Mainzer Breitband, so muss dies innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung wird die Mainzer Breitband in der Rechnung besonders hinweisen. Im Falle der Beanstandung hat die Mainzer Breitband eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die Mainzer Breitband die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 13.1 Gegen Ansprüche der Mainzer Breitband kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 13.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

14 Verzug des Kunden

- 14.1 Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum nicht, so kommt er durch die Mahnung der Mainzer Breitband in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 14.2 Kommt ein Kunde in Verzug, so ist die Mainzer Breitband gemäß § 288 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsseintritt zu berechnen. Daneben hat die Mainzer Breitband einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für die Rechtsverfolgung in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 14.3 Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch die Mainzer Breitband bleibt hiervon unberührt.

15 Sperrung

- 15.1 Die Mainzer Breitband ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen der Telekommunikation ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungs-

- verpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Diese Sperrung wird durch die Mainzer Breitband mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht. Dabei weist diese auf die Möglichkeit des Kunden hin, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestimmte Forderungen für die Leistung Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die Mainzer Breitband den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 15.2 Die Sperrung ist außerdem berechtigt, wenn ernsthaft Schäden an den Einrichtungen der Mainzer Breitband, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
- 15.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 15.4 Die Sperrung wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt. Sie wird nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperrung besteht.

16 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 16.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die Mainzer Breitband.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es sei denn, eine Mindestlaufzeit ist schriftlich vereinbart. Sofern es sich um einen Vertrag über Telekommunikationsdienste i.S.d. TKG handelt, hat der Kunde die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- 16.3 Wird der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit abgeschlossen, kann der Kunde diesen mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Laufzeit kündigen, andernfalls verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ist der Kunde Kleinstunternehmer, ein kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, so beträgt die Mindestlaufzeit höchstens zwei Jahre und er hat auch die Möglichkeit ein Angebot mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr zu einem höheren Entgelt abzuschließen.
- 16.4 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, Einzelverträge nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 16.5 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Mainzer Breitband gelten hierbei insbesondere seitens des Kunden
- ein Verzug mit den Zahlungsverpflichtungen aus zwei aufeinander folgenden Monaten oder mit einem Betrag, der die Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten erreicht, sofern dieser Betrag über 100 Euro liegt.
 - die Nichtvorlage des Antrags des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu 45a TKG (Nutzungsvertrag) binnen eines Monats nach Anforderung und die Kündigung des Nutzungsvertrages durch den dinglich Berechtigten.
 - wiederholte Verstöße gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages trotz vorheriger Mahnung
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen
 - Betrügerische Handlungen
- 16.6 Hält die Mainzer Breitband die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
- 16.7 Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und / oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die Mainzer Breitband eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Mainzer Breitband kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- 16.8 Im Falle einer ordentlichen Kündigung entstehen dem Kunden keine Kosten. Im Falle einer berechtigten Kündigung vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit, wird vom Kunden über einen Wertersatz für einbehaltenen Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Der Wertersatz ist so bemessen, dass er weder höher als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Geräte noch als die Restentgelte ist.
- 16.9 Sämtliche Kündigungen bedürfen zumindest der Textform, wenn der Vertrag fermündlich oder elektronisch zustande gekommen ist, ansonsten der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung ist zudem mit Gründen zu versehen.
- 16.10 Die Mainzer Breitband ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere Leitungen, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenfrei zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen.
- 16.11 Bei einem Anbieterwechsel wird die Mainzer Breitband die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Beide Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt.
- 16.12 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

17 Sonderrücktrittsrecht

- 17.1 Die Mainzer Breitband kann den Auftrag stornieren, bzw. hat bei bereits zustande kommenden Vertrag das Recht, von dem Vertrag oder einen Änderungsauftrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, außerordentlich zurück zu treten, wenn
- sich bis zur Bereitstellung herausstellt, dass die von Mainzer Breitband geplante Anschlusserrstellung aus einem Grund nicht möglich ist, den Mainzer Breitband nicht zu vertreten hat, etwa eine erforderliche Auftragegenehmigung zur Verlegung im öffentlichen Verkehrsraum oder sonstige behördliche Genehmigung, oder eine notwendige Erklärung eines Eigentümers (Nutzungsvertrag gemäß § 45 a TKG) eines Grundstückes nicht erlangt werden kann, über dessen Grundstück die Kundenanbindung erfolgen soll.
 - sich bis zur Bereitstellung herausstellt, dass eine von Mainzer Breitband bei einem Kooperationspartner bestellte Leistung aus Gründen nicht zur Verfügung gestellt wird, die Mainzer Breitband nicht zu vertreten hat, oder
 - sich nach einer Schaltung herausstellt, dass eine von der Mainzer Breitband bei dem Kooperationspartner zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden bestellte Leistung technisch ungeeignet ist, um die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.
- Die Mainzer Breitband wird den Kunden unverzüglich unterrichten, sobald Mainzer Breitband ein solches Leistungshindernis bekannt wird und die vom Kunden erhaltenen Leistungen unverzüglich zurückgewähren. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 17.2 Der Rücktritt ist in Textform binnen 4 Wochen nach dem Zeitpunkt zu erklären, zu dem Mainzer Breitband den Rücktrittsgrund erkannt hat.

- 17.3 Die Mainzer Breitband hat ferner das Recht, den Vertrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen außerordentlich schriftlich zu kündigen,
- wenn der Kooperationspartner den Vertrag mit Mainzer Breitband über die zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden notwendige Leistung wirksam beendet, ohne dass dies von der Mainzer Breitband zu vertreten ist.
 - wenn eine sonstige Voraussetzung zur Vertragserfüllung aus einem Grunde entfällt, den Mainzer Breitband nicht zu vertreten hat, etwa eine Zustimmung eines Eigentümers zur Leitungsführung über dessen Grundstück durch dessen Kündigung eines Nutzungsvertrages nach § 45 a TKG entfällt.

18 Datenschutz

Die Mainzer Breitband wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (GVO) und des Telemediengesetzes (TMG) sowie unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

19 Vertraulichkeit

- 19.1 Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, sie ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet.
- 19.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Informationen und Unterlagen der jeweiligen anderen Vertragspartei nach Aufforderung zurückzugeben.
- 19.3 Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gilt Mainz als Gerichtsstand vereinbart.
- 20.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 20.3 Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

21 Streitschlichtung

- 21.1 Kommt es zwischen dem Kunden und der Mainzer Breitband zum Streit darüber, ob die Mainzer Breitband dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung der in § 47a TKG genannten Fälle erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag muss den Antragsteller, die Benennung der Mainzer Breitband als Antragsgegner und das Antragsziel enthalten. Außerdem hat der Antrag einen Vortrag zu enthalten, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch die Mainzer Breitband ergibt, die dieser aufgrund der in § 47a TKG genannten Normen obliegen, sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bundesnetzagentur.de.
- 21.2 Die Möglichkeit Rechtschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen, bleibt hiervon unberührt.